



RömerGarde Köln-Weiden e.V.

CCAA · Anno 1962 · Mitglied im Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V.

Vereinsordnung

Stand: April 2000

In der nachfolgenden **Vereins-Ordnung** sind Erläuterung und Ergänzung zu einzelnen Punkten der Vereins-Satzung sowie eine **Kleider- und Legions-Ordnung** zusammen gefasst:

zu § 1 der Satzung

Der Verein führt den Namen "RÖMERGARDE KÖLN-WEIDEN e.V.". Die Führung des Namensteils "Weiden" wurde in Anlehnung an die Ausgrabungen in Weiden (größtes besterhaltenste Römergrab nördlich der Alpen) gewählt und soll die Verbundenheit des Vereins zur Altgemeinde Weiden als Gründungsort dokumentieren.

Auf Urkunden und Dokumenten wird als Abkürzung auch "CCAA" für "COLONIA CLAUDIA ARA AGRIP-PINENSIS" verwendet.

zu § 2 der Satzung

Zur Erhaltung und Pflege rheinischen Brauchtums zählt auch die Teilnahme des Vereins an allg. kulturellen Veranstaltungen (Umzüge u.ä.) während des gesamten Jahres, die der Pflege des Brauchtums oder gemeinnützigen Zwecken (z.B. in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen u.ä.) dienen.

Überschüsse aus Festlichkeiten, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen fließen ausschließlich der Vereinskasse und damit den satzungsmäßigen Zielen zu.

zu § 3 der Satzung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag je Mitglied ist in einer Summe bis spätestens 31. Januar des begonnenen Geschäftsjahres fällig.

Im Jahresbeitrag ist der Preis für den Sessionsorden enthalten. Der Orden wird jedem Mitglied zu Beginn der Session ausgehändigt.

Ferner ist darin (nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung) ein Betrag/Bonus enthalten, der - in mehreren Teilbeträgen - jeweils auf die von dem Mitglied für sich erworbene Eintrittskarten für festgelegte Veranstaltungen angerechnet wird. Die Boni sind nicht übertragbar; nicht ausgenutzte Boni verfallen zu Gunsten der Vereinskasse.

Die Anrechnung der Boni setzt voraus, dass bis zum Erwerb der Eintrittskarten der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem die entsprechende Veranstaltung stattfindet, entrichtet ist.

Es ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beginnt oder endet.

zu §§ 4 und 5 der Satzung

Die Mitgliedschaft unterscheidet nach Satzung:

1. Ordentliche Mitglieder als 1.1 CIVIS

Jedes ordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein den Status eines CIVIS = Römischer Bürger. Es ist verpflichtet, sich - möglichst bis zu seiner Vereidigung (Legionsappell) - die rote Litewka, die Vereinsmütze, die Vereinsfliege und den Halsorden (näheres regelt die **Kleiderordnung**; s. Anlage 1) anzuschaffen. Der "Rote Rock" ist bei entsprechenden Anlässen nach Vorgabe des Vorstandes zu tragen.

1.2 LEGIONÄR

Das ordentliche Mitglied kann zusätzlich den Status eines Legionärs erhalten. Hiermit verpflichtet es sich zur Anschaffung einer "Kampfuniform" (näheres regelt die "Legionsordnung"; s. Anlage 2).

Vom LEGIONÄR wird eine größtmögliche Aktivität und rege Teilnahme an allen Veranstaltungen, insbesondere bei Auftritten der Legionäre erwartet.

Der LEGIONÄR hat die Kampfuniform bei allen entsprechenden Veranstaltungen des Vereins auf Anweisung des Vorstandes zu tragen.

Den Dienstrang, die ggf. ausübende Funktion sowie die Ehrung und Beförderung des Mitglieds innerhalb der Legion beschließt der Vorstand entsprechend der **Legionsordnung**; s. Anlage 2.

Präsident Dr. Julius Utermann

Vorsitzender
Thomas Ruppert
vorsitz@roemergarde.de

Geschäftsführer und -stelle
Frank Rösner
c/o Am Schulberg 13, 50858 Köln
Telefon: 0221 17060520
geschaeftsfuehrung@roemergarde.de

Schatzmeister
Marc - Diego Deike
kasse@roemergarde.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE98370501981007772682
BIC: COLSDE33
www.roemergarde.de
info@roemergarde.de

Registergericht: Amtsgericht Köln - Registernummer: 43 VR 5888
Steuernummer 223/5917/0127, Finanzamt Köln-West



RömerGarde Köln-Weiden e.V.

CCAA · Anno 1962 · Mitglied im Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V.

Vereinsordnung

2. Förderndes Mitglied

Über die Aufnahme als „förderndes Mitglied“ entscheidet der Vorstand.

Das „fördernde Mitglied“ zahlt den festgelegten "Förderbeitrag". Es hat nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Neben der Zahlung des Beitrages erwartet der Verein eine entsprechende fortwährende Förderung in finanzieller, sachlicher oder ideeller Art.

Die Vereinsmütze erhält das „fördernde Mitglied“ vom Verein nach seiner Aufnahme; es wird zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Das „fördernde Mitglied“ ist berechtigt den „Roten Rock“ zu tragen.

Das „fördernden Mitglied“ kann, sofern hierfür Gründe vorliegen, auf Beschluss des Vorstandes wieder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

3. Ehrenmitglied

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sollen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Dies kann auch darin begründet sein, dass sie zum Ansehen des Vereins in besonderem Maße beitragen (hierzu zählen z.B. die Persönlichkeiten, die vom Verein mit dem "Goldenen Römer" ausgezeichnet werden).

Ehrenmitglieder - mit Ausnahme ehemals ordentlicher Mitglieder - haben keine Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Nach seiner Aufnahme erhält das Ehrenmitglied vom Verein die Vereinsmütze und wird zu den Veranstaltungen des Vereins ein- geladen.

Förderer und Ehrenmitglieder können Ehrentitel und Ehrenabzeichen des Vereins und der Legion erhalten; diese werden ihm auf Beschluss des Vorstandes verliehen.

Die Vereidigung neuer Mitglieder, die Ehrungen und die Beförderungen von Legionären werden grundsätzlich beim jährlichen Legionsappell vorgenommen.

Zu § 6 der Satzung

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins aktiv beizutragen. Die Pflicht besteht u.a. auch in der zeitweisen Übernahme von Aufgaben und Funktionen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten, sowie insbesondere in der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Zu § 7 der Satzung

Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung seitens eines Mitglieds zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September des Jahres dem Vorstand (Geschäftsstelle) zugegangen sein.

Beim Ausschluss eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit Datum des per Einschreiben mitgeteilten Beschlusses des Vorstandes.

Zu §§ 8 und 12 der Satzung

Der Mitgliederversammlung als Organ des Vereins obliegt die satzungsgemäße Entscheidung über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen des Vereins.

Zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand als weiteres Organ des Vereins für jeweils 3 Jahre.

Der gesamte Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand, als rechtlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB (1. Vorsitzender; Geschäftsführer und Schatzmeister) und die Beisitzer als entsprechende Ressortleiter zur Unterstützung der Vorstandsarbeit im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB. Die Ressortverteilung bestimmt der Gesamtvorstand; der Ressortleiter ist in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand für alle notwendigen Arbeiten eigenverantwortlich (näheres regelt eine **Vorstands-Geschäftsordnung**).

Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über dessen Arbeit abzugeben.

Die Organisation, Abwicklung und Betreuung besonderer Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen; Umzüge; Erstellung, Inserentenwerbung und Verteilung der Vereinszeitung SALVE u.a.)

Präsident Dr. Julius Utermann

Vorsitzender
Thomas Ruppert
vorsitz@roemergarde.de

Geschäftsführer und - stelle
Frank Rösner
c/o Am Schulberg 13, 50858 Köln
Telefon: 0221 17060520
geschaeftsfuehrung@roemergarde.de

Schatzmeister
Marc - Diego Deike
kasse@roemergarde.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE98370501981007772682
BIC: COLSDE33
www.roemergarde.de
info@roemergarde.de

Registergericht: Amtsgericht Köln - Registernummer: 43 VR 5888
Steuernummer 223/5917/0127, Finanzamt Köln-West



RömerGarde Köln-Weiden e.V.

CCAA · Anno 1962 · Mitglied im Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V.

sollen entsprechende Ausschüsse in Abstimmung mit dem Vorstand übernehmen. Diese Ausschüsse sollen sich aus sachkundigen Mitgliedern des Vereins zusammensetzen und die Aufgaben in geeigneter Weise federführend übernehmen und ausführen.

Zu § 9 der Satzung

Der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Er nimmt in erster Linie in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden die Aufgaben der Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Personen des öffentlichen Lebens, wahr. Des Weiteren leitet er die karnevalistischen und ggf. vereinsinternen Veranstaltungen. Der Präsident unterstützt den Literaten (Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 27, Abs. 3 BGB) bei der Zusammenstellung der Veranstaltungsprogramme.

Zu §§ 10 und 11 der Satzung

Der Senat unterstützt den Verein in besonderem Maße in gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

Zur Aufgabe des Senates gehören auch Pflege und Förderung (z. B. durch Einladung und Betreuung bei Veranstaltungen) von Ehrenmitgliedern, insbesondere den "Goldenen Römern", von Ehrensenatoren und "Förderern" sowie die Einbindung weiterer geeigneter Persönlichkeiten zur Förderung des Vereins.

Senatoren und Ehrensenatoren werden in Abstimmung zwischen Senats- und Vereinsvorstand ernannt. Senatoren müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

Ehrensenatoren müssen sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben oder wegen ihres persönlichen Ansehens der Reputation des Vereines dienen. Ehrensenatoren haben keine Rechte und Pflichten im Verein.

Um die gegenseitige Abstimmung zwischen Vereinsvorstand und Senat zu gewährleisten hat der 1. Vorsitzende des Vereins Sitz und Stimme im Senatsvorstand; ein Mitglied des Senatsvorstandes wird von diesem bestimmt und hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Zu § 13 und 14 der Satzung Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; Delegation ist zulässig.

Wichtige Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind in der Tagesordnung deutlich aufzuführen und den Mitgliedern mit der Einladung in den Grundzügen bekannt zu machen. Dies bedingt, dass derartige Anträge seitens der Mitglieder rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen sind; hierauf soll in der Vorankündigung zur Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren; es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder nach ihrer Vereidigung.

Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern sie ordentliches Mitglied waren.

Abstimmungsmehrheiten:

Die Mehrheiten sind nur nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen zu berechnen; Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen; ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltungen (nach BGHZ 83, 35).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

"Einfache" (absolute) Mehrheit

= eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen.

"Qualifizierte" (besondere) Mehrheit

= höher als die einfache Mehrheit; näher bestimmt (z.B. §§ 15 und 16 der Satzung).

"Relative" Mehrheit

= die Mehrzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen für einen Vorschlag entscheidet.

Zu § 14 der Satzung

Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben, sofern sie nicht ihrerseits aus dem Vorstand ausscheiden, im Amt bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

Zu §§ 15 und 16 der Satzung

Entsprechende Anträge sind dem Vorstand (Geschäftsführung) zuzuleiten. Die den Antrag einbringenden Mitglieder sind namentlich aufzuführen; der Antrag ist von jedem dieser Mitglieder zu unterschreiben.

Dazu ergänzend: Kleiderordnung & Legionsordnung

Vereinsordnung

Präsident Dr. Julius Utermann

Vorsitzender
Thomas Ruppert
vorsitz@roemergarde.de

Geschäftsführer und -stelle
Frank Rösner
c/o Am Schulberg 13, 50858 Köln
Telefon: 0221 17060520
geschaeftsfuehrung@roemergarde.de

Schatzmeister
Marc - Diego Deike
kasse@roemergarde.de

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE98370501981007772682
BIC: COLSDE33
www.roemergarde.de
info@roemergarde.de

Registergericht: Amtsgericht Köln - Registernummer: 43 VR 5888
Steuernummer 223/5917/0127, Finanzamt Köln-West